

INZMO Fahrrad-Versicherung Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB Fahrrad-Versicherung)

Stand: 01.03.2020

INZMO-DE-DE-BIKE-MC-20-1

Inhaltsverzeichnis

			1.1	Rundigung nach versicherungsfall	4
1	Begriffserläuterung	1	12	Rückgabe, Tausch, Weitergabe oder Verkauf von versiche	rter
2	Versicherte Sachen	1		Fahrrädern	4
2.1	Nicht versicherte Sachen	1	13	Wiederherbeigeschaffte Sachen	5
3	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	1	14	Kommunikationswege	5
4	Versicherte Interessen	2	15	Verjährung	5
5	Umfang der Entschädigung	2	16	Örtlich zuständiges Gericht	5
7	Prämienzahlung	3	17	Anzuwendendes Recht	5
8	Dauer der Versicherung und monatliche Kündigung	3	18	Besondere Verwirkungsgründe	5
9	Versicherungssumme	4	19	Vertragsänderungen	5
10	Obliegenheiten der versicherten Person	4			

Der INZMO Fahrrad-Versicherung liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der INZMO Europe GmbH (Versicherungsnehmer) und der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG zugrunde. Alle Personen, die rechtmäßige Eigentümer eines Fahrrads sind, können sich zu diesem Gruppenversicherungsvertrag anmelden und erhalten dann für das einzelne Fahrrad im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz.

Hinweis: Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadenmeldungen oder Widerrufserklärung) sind ausschließlich über das Webportal www.inzmo.com oder über die INZMO Smartphone App an die INZMO Europe GmbH zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den INZMO-Kundenservice: info.de@inzmo.com.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) Landstrasse 109 FL-9490 Vaduz

1 Begriffserläuterung

1.1 Versicherte Person

Versicherte Person ist die auf dem Versicherungszertifikat aufgeführte Person, die für ihr gekauftes Fahrrad den Versicherungsschutz erworben hat. Diese muss ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz in Deutschland haben.

1.2 Versicherer

Risikoträger ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, Herrengasse 11, FL-9490 Vaduz

1.3 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer im Rahmen der AVB Fahrrad-Versicherung ist die INZMO Europe GmbH, Ebertstraße 2, DE-10117 Berlin.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer mit der Verwaltung des Versicherungsschutzes (insbesondere Entgegennahme und Bearbeitung von Beitrittserklärungen, Prämieneinzug, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen, Schadenmeldungen etc.) entsprechend des zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer bestehenden Gruppenversicherungsvertrags beauftragt.

.4 Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Beitrittserklärung der versicherten Person zu dem zwischen der INZMO Europe GmbH und der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG bestehenden Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die bei Versicherungsbeginn gültigen und an die versicherte Person zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

1.5 Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Kündigung nach Vareicherungsfall

Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen. Eine Frist zur Bindung an die Beitrittserklärung besteht nicht.

2 Versicherte Sachen

Versichert sind:

- a) Das im Versicherungszertifikat mit Marke, Modell und Rahmennummer aufgeführte Fahrrad, E-Fahrrad oder der E-Scooter (im Folgenden als "Fahrrad" bezeichnet).
- Für deren Funktion dienende Teile (wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger) - einschließlich des Akkus.
- c) Es gibt keine Altersbeschränkung für Fahrräder
- d) Der Versicherer behält sich vor, zu versichernde Fahrräder mittels einer Applikation zu verifizieren. Das zu versichernde Fahrrad muss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowie der Verifizierung frei von Schäden sein. Die Berechnung des Fahrradalters erfolgt auf Grundlage des Kaufdatums auf den Erstkaufbeleg, der dem Versicherer im Schadensfall vorgelegt werden muss.

2.1 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Elektrofahrräder, für die eine Zulassungs- und Versicherungspflicht besteht;
- b) Velomobile/vollverkleidete Fahrräder;
- c) Eigenbauten;
- Nachträglich angebaute optische und/oder elektronische Zubehörteile wie Navigationssysteme, Action-Cams etc.

3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden



Der Versicherer leistet für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen des versicherten Fahrrads gemäß Ziffer 3.2 (Sachschäden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen gemäß Ziffer 3.3.

3.2 Sachschäden

Versichert sind Beschädigung oder Zerstörung des Fahrrads infolge einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äußeren Einwirkung als Folge von:

a) Fahrradunfall

Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad einwirkendes Ereignis. Versicherungsschutz besteht auch für Fahrräder, die mit einem Kraftahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden-kommen.

b) Fall- oder Sturzschäden

Versichert ist das Umfallen des Fahrrads sowie der Sturz mit dem Fahrrad – auch ohne äußere Einwirkung.

c) Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn ein Täter versicherte Sachen vorsätzlich beschädigt oder zerstört (Sachbeschädigung).

Die Aufzählung ist abschliessend.

3.3 Abhandenkommen

Versicherungsschutz besteht für das Abhandenkommen des versicherten Fahrrads, sofern das Fahrrad in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss oder mindestens in gleichwertiger Weise gesichert wurde, durch die folgenden Gefahren:

- a) Diebstahl sofern,
 - das versicherte Fahrrad mit einem Schloss an einem festen Gegenstand wie zum Beispiel einem Laternenpfahl angeschlossen wurde;
- b) Raub;
- c) Einbruchdiebstahl, sofern
 - sich das versicherte Fahrrad in einem verschlossenen Haus, einer verschlossenen Wohnung oder einem verschlossenen Raum eines Gebäudes befand:

Diese Aufzählung ist abschliessend.

3.4 Versicherungsschutz für Elektronikschäden

Elektronikschäden sind Beschädigungen an Akku, Motor und Steuerungsgeräten durch Kurzschluss, Induktion und Überspannung.

3.5 Versicherungsschutz für Feuchtigkeitsschäden

Versicherungsschutz besteht für Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten.

3.6 Versicherungsschutz für Verschleiß des Akkus

Es besteht Versicherungsschutz für den Verschleiß des Akkus. Verschleiß muss betriebsbedingt sein und liegt vor, wenn der Akku höchstens 3 Jahre (ab Erstkauf) alt ist und der Akku nur noch max. 50 % der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.

3.7 Versicherungsschutz für Verschleiß

Verschleiß ist die Abnutzung der technischen Teile am versicherten Fahrrad, die der Sicherstellung der Fahrtüchtigkeit bzw. Sicherheit dienen, inklusive Reifen und Bremsbelägen.

3.9 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen insbesondere keine Entschädigung für:

- a) Schäden, die der Versicherte oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b) Schäden, die entstehen:
 - bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen, sei es im Privat-, Amateur-, oder Profibereich, einschließlich den zugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten;
 - bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (auch Downhill-Fahrten) und;
 - bei Fahrten auf Crossstrecken, in Fahrradparks oder ähnlichen Einrichtungen.
- schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
- d) Schäden durch Rost oder Oxidation
- e) Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;
- f) Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems (z.B. Tuning) oder durch nicht fachgerechte Einoder Umbauten sowie Reinigung oder ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung des Fahrrads;
- g) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungsund Garantieansprüche);
- h) Schäden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel

4 Versicherte Interessen

4.1 Versichert ist das Interesse der versicherten Person.

Ist die versicherte Person nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

- 4.2 Für die Richtigkeit der im Versicherungszertifikat abgedruckten Geräteidentifikationsdaten (z. B. Modell und Rahmennummer) ist ausschließlich die versicherte Person verantwortlich. Die versicherte Person hat diese sofort nach Erhalt des Versicherungszertifikats zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich per E-Mail an info.de@inzmo.com anzuzeigen. Unterlässt die versicherte Person dies und stimmen die Geräteidentifikationsdaten des Produkts nicht mit den im Versicherungszertifikat abgedruckten überein, besteht kein Versicherungsschutz.
- 4.3 Für die Fahrradversicherung gelten ausschließlich die hier geltenden Versicherungsbedingungen.

5 Umfang der Entschädigung

Die INZMO Europe GmbH wickelt im Namen der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, ersatzpflichtige Schäden direkt mit der versicherten Person ab.

5.1 Reparatur

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die zur Wiederinstandsetzung des beschädigten Fahrrades erforderlichen Kosten (inkl. der anfallenden Material-, Arbeits- und Transportkosten), die bei einem vom Versicherer beauftragten Reparaturunternehmen anfallen. Es bestehen keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Versicherer. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungungsnehmer erhält vom Versicherer nach Einreichung der Schadenmeldug, Anweisungen zum Ablauf.



5.2 Totalschaden und – sofern im Versicherungsschein ausgewiesen – Abhandenkommen

Überschreiten die Reparaturkosten oder die Beschaffungskosten für ein Ersatzfahrades den Zeitwert des versicherten Fahrrades zum Schadenzeitpunkt oder ist dieses durch ein versichertes Ereignis abhanden gekommen oder aufgrund der Beschädigung keine Reparatur technisch möglich, erhält der Versicherungsnehmer nach Wahl des Versicherers ein (ggf.) gebrauchtes Ersatzfahrrad oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Die versicherte Person hat im Versicherungsfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

Im Falle eines Totalschadens geht das defekte Fahrrad inklusive des mitgesendeten Zubehörs in das Eigenturm des Versicherers über.

5.3 Entschädigungsbegrenzung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf den Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand maximal auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

5.4 Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

a) zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Neuwert bis zu einem Alter von 12 Monaten, bzw. der Zeitwert gemäß nachfolgender Tabelle;

- bis zu einem Alter von 24 Monaten 90% der Versicherungssumme;
- bis zu einem Alter von 36 Monaten 80% der Versicherungssumme:
- bis zu einem Alter von 48 Monaten 60% der Versicherungssumme;
- ab einem Alter über 48 Monaten 50% der Versicherungssumme.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt, so besteht kein Versicherungsschutz

- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit, höchstens jedoch der Zeitwert;
- c) Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden des E-Bikes/Pedelecs/E-Scooter bzw. des betroffenen Teils, höchstens jedoch der Zeitwert.

6. Folgeprämie

- 1. Fälligkeit
- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- Schadenersatz bei Verzug ist die versicherte Person mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
 a) Der Versicherer kann die versicherte Person bei nicht
 rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten
 in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung
 auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen
 (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die
 Rechtsfolgen Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist die versicherte Person

bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern die versicherte Person mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist die versicherte Person bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

7 Prämienzahlung

- 7.1 Die erste Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungszertifikats zu zahlen.
- 7.2 Ist die erste Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Versicherte die Nichtzahlung zu vertreten hat.

7.3 Folgeprämie

Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 7.4 Schadenersatz bei Verzug ist die versicherte Person mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 7.5. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung a) Der Versicherer kann die versicherte Person bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
 - b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern die versicherte Person mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist die versicherte Person bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

8 Dauer der Versicherung und monatliche Kündigung

- 8.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, der in den per E-Mail zugestellten Versicherungsunterlagen angegeben ist, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.
- 8.2 Die Dauer der Versicherung beträgt 5 Jahre und ist dem Versicherungsschein zu entnehmen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate.
- 8.3 Der Versicherungsschutz endet automatisch nach Ablauf von 5 Jahren oder im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls, ohne dass es einer separaten Kündigung in Textform bedarf.



8.4 Nach einer Laufzeit von 12 Monaten kann die versicherte Person den Vertrag monatlich mit einer Frist von 7 Tagen kündigen. Die Kündigungsfrist sowie der Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages richtet sich nach dem Tag des Vertragsbeginns. Die Kündigung ist an info.de@inzmo.com zu richten.

9 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der unsubventionierte Kaufpreis (inkl. MwSt.) des im Versicherungsschein eingetragenen Fahrrads. Stellt der Versicherer bei der Beleg- bzw. Geräteprüfung z. B. bei einem Versicherungsfall fest, dass das versicherte Fahrrad aufgrund falscher Angaben bei Vertragsabschluss zu einer falschen Versicherungssumme angemeldet wurde, erfolgt eine rückwirkende korrekte Einstufung. Die Prämien werden in diesem Fall rückwirkend ab Vertragsbeginn angepasst.

Wird nach der Prüfung festgestellt, dass das Fahrrad nicht über die Fahrradversicherung versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden rückerstattet.

10 Obliegenheiten der versicherten Person

10.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 10.1.1 Die versicherte Person ist verpflichtet sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrags wichtigen Informationen, nach welchen ausdrücklich gefragt wird, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.
- 10.1.2 Während der Dauer der Versicherung hat die versicherte Person das versicherte Fahrrad in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten und alle entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden oder zumindest zu mindern.

10.1.3 Rechtsfolgen

Verletzt die versicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn die versicherte Person nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

10.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Die versicherte Person hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- 10.2.1 Wird das Fahrrad während der Dauer der Versicherung beschädigt oder zerstört, ist die versicherte Person verpflichtet, den Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, online zu melden und ggf. das Fahrrad (inkl. des ursprünglich vom Lieferumfang des beschädigten Fahrrades erfassten, noch vorhandenen Zubehörs) zwecks Prüfung vorzuzeigen oder ggf. durch ein Video zu verifizieren.
- 10.2.2 Sofern versichert, hat die versicherte Person Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, Vandalismus und Sabotage unverzüglich nach Feststellung des Ereignisses online zu melden sowie der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Hierbei sind die abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Fahrräder detailliert anzuzeigen. Eine Kopie der polizeilichen Meldung ist dem Versicherer zu übersenden.
- 10.2.3 Die versicherte Person hat sich zu bemühen, jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und dem Versicherer bzw. den Versicherungsnehmer bei der Schadenermittlung und regulierung zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zur erstatten und alle Umstände, die

auf den Versicherungsfall Bezug haben – auf Verlangen in Textform – mitzuteilen. Angeforderte Belege sind unverzüglich einzureichen. Sollten auf Grund falscher oder unwahrer Angaben Kosten entstehen, die bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht entstanden wären, so behält sich der Versicherer vor, die angefallenen Kosten einzufordern.

10.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 10.3.1 Verletzt die versicherte Person eine Obliegenheit nach Ziffer 10.1 oder Ziffer 10.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.
- 10.3.2 Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 10.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

11 Kündigung nach Versicherungsfall

11.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

11.2 Kündigung durch die versicherte Person

Kündigt die versicherte Person, wird ihre Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Die versicherte Person kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

11.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der versicherten Person wirksam.

12 Rückgabe, Tausch, Weitergabe oder Verkauf von versicherten Fahrrädern

- 12.1 Sollte die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das versicherte Fahrrad rückgängig machen, kann die Fahrradversicherung gegen Erstattung der anteiligen, nicht genutzten Prämie in Textform gekündigt werden. Alternativ hat die versicherte Person die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Versicherer noch nicht genutzte Versicherungszeit auf einen neuen Versicherungsvertrag anrechnen zu lassen.
- Wird das versicherte Fahrrad während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungspflicht gegen ein neues Fahrrad gleicher Art und Güte getauscht, geht die Fahrradversicherung auf das neue Fahrrad über. Zur Inanspruchnahme einer Leistung hat die versicherte Person dem Versicherer die entsprechenden Nachweise, z. B. Lieferschein, Austauschbeleg vorzulegen.



12.3 Da sich die Fahrradversicherung auf das versicherte Fahrrad bezieht, bleibt der Versicherungsschutz innerhalb der Laufzeit des Vertrages auch bei Weitergabe oder Verkauf bestehen, solange der Erwerber die Rechte und Pflichten von der Fahrradversicherung anerkennt und der Versicherer in Textform über den Wechsel der versicherten Person informiert wird. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der Erwerber ist innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des versicherten Fahrrades berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Danach erlischt das Kündigungsrecht.

13 Wiederherbeigeschaffte Sachen

13.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat die versicherte Person dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

13.2 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Hat die versicherte Person das abhanden gekommene versicherte Fahrrad zurückerlangt, nachdem für dieses Fahrrad eine Entschädigung in voller Höhe des Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder das versicherte Fahrrad dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Dieses Wahlrecht muss innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform aufgegebenen Aufforderung des Versicherers ausgeübt werden. Nimmt die versicherte Person dieses Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht in Anspruch, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über

13.3 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Fahrräder beschädigt worden, so kann die versicherte Person die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Fahrräder bei ihr verbleiben.

13.4 Gleichstellung

Dem Besitzer einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn die versicherte Person die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

13.5 Übertragung der Rechte

Hat die versicherte Person das dem Versicherer zurückerlangte Fahrrad zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

14 Kommunikationswege

Die Kommunikation mit dem Versicherer erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail oder über INZMO www.inzmo.com. Mit der Datenübertragung per unverschlüsselter E-Mail können erhebliche Sicherheitsrisiken verbunden sein, wie z. B. das Bekanntwerden der Daten durch unberechtigten Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übersendungsfehler usw. Für den technisch einwandfreien Zustand seines E-Mail-Postfachs ist die versicherte Person allein verantwortlich, insbesondere muss das E-Mail-Postfach zum Empfang von Dokumenten mit Dateianhängen bis zur Größe von 5 MB jederzeit bereit sein und E-Mails vom Versicherer dürfen nicht durch Spamfilter blockiert werden.

15 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des deutschen Versicherungsvertragsrechtes.

16 Örtlich zuständiges Gericht

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus der Fahrradversicherung ist der Wohnort der versicherten Person.

17 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

18 Besondere Verwirkungsgründe

- 18.1 Alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind verwirkt, wenn die versicherte Person arglistig oder in betrügerischer Absicht Erklärungen abgibt oder Schäden verursacht. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrug oder Betrugsversuch festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.
- 18.2 Wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

19 Vertragsänderungen

Änderungen der Versicherungsbedingungen sowie des Versicherungsscheins bedürfen der Bestätigung in Textform durch den Versicherer. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind in jedem Fall ungültig.

20 Schlichtung

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Unser Ziel ist es, einen exzellenten Service zu bieten. Sollten Sie jedoch mit den unter dieser Versicherung oder den Bedingungen dieser Versicherung erbrachten Unterstützungsleistungen unzufrieden sein oder haben Sie während der Versicherungszeit dieser Versicherung andere Streitigkeiten, die nach dem Recht Ihrer Gerichtsbarkeit in vollem Umfang zulässig sind, verlangt Helvetia, dass Sie Helvetia zunächst eine Mitteilung über die Streitigkeit und eine angemessene Gelegenheit zur Beantwortung geben, bevor Sie sich dem Streitbeilegungsprogramm von Helvetia unterziehst oder ein wie unten beschrieben Schiedsverfahren Wenn Sie sich mit Helvetia in Verbindung setzen möchten, um einen Streitfall im Rahmen dieser Versicherung wieder beizulegen, senden Sie Ihre schriftliche Mitteilung an: partnerbusiness@helvetia.com.

Bitte geben Sie bei der Einreichung die folgenden Informationen an:

- Eine Kopie Ihres Versicherungsscheines;
- Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten;
- Eine detaillierte Beschreibung des Anliegens und/oder der Streitigkeit sowie der Lösung, die Sie anstreben; und
- Eine Beschreibung der Versuche, die Sie mit Mitarbeitern von Helvetia unternommen haben, um das Problem zu lösen.

Wenn Sie mit der Antwort und/oder der Reaktion von Hel-



vetia auf Ihre Beschwerde aus irgendeinem Grund nicht zufrieden sind, sind Sie berechtigt, Ihre Beschwerde bei FIN-NET einzureichen, indem Sie das <u>Formular von FIN-NET für grenzüberschreitende Beschwerden</u> ausfüllen und an

- das FIN-Net-Mitglied Ihren eigenen Landes;
- oder das <u>FIN-NET-Mitglied</u> des Landes Ihres Anbieters, das die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) ist, senden.